

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 711/22-01 Datum: 29.08.2022 Status: öffentlich
Abwägungsbeschluss (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	12.09.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022.

Die Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat gleichzeitig stattgefunden.

Die aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden geprüft und ggf. in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Anregungen sind in anliegenden Abwägungsunterlagen zusammengefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Abwägungsunterlagen zum Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Gemeindevertretung gemäß anliegender Abwägungsunterlagen geprüft.
2. Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt über die Zwischenabwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Zwischenabwägung ist den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Anregungen und Hinweise zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21
" Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow-Süd " der Gemeinde Pinnow
Abwägung
nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägungsmaterial

Das Abwägungsmaterial wurde aus den Originaltexten der Stellungnahmen der Beteiligten angefertigt. Die Abwägungsvorschläge wurden hinter den jeweiligen Anregungen *kursiv* und **blau** gekennzeichnet eingefügt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von einer Person Anregungen eingegangen.
Das Abwägungsmaterial besteht aus insgesamt **27** Seiten und einer Anlage.



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220014

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
03.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 01.03.2022; PE: 02.03.2022

Planzeichnung M 1: 2.500 vom 04.01.2022

Begründung zum Vorentwurf vom 04.01.2022 einschl. Umweltbericht vom Februar 2022

Artenschutzfachbericht vom Januar 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pinnow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren, beispielsweise bei der Verlegung von Kabeln, beachtet.

Neu geschaffene Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-) Einziehungsverfahrens (§ 9 StrWG M-V).

*Die neue Anbindung an das vorhandene Straßennetz im Bereich der Wohnbebauung Sukower Straße 6 bis 8 wird rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Die Begründung wurde dementsprechend unter 7.1. ergänzt.
Der Hinweis wird beachtet.*

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

*Die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V werden bei der Planung und Ausführung der Erschließungsstraßen beachtet. Die Toranlagen werden nach Abstimmung mit der Brandschutzbehörde des Landkreises mit Feuerweherschließungen ausgestattet. Die Begründung wurde dementsprechend unter 7.1. ergänzt.
Der Hinweis wird beachtet.*

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Löschwasser wird über 2 Löschwasserentnahmestellen aus dem Kiessee in ausreichender Menge bereitgestellt. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen wird ausgedeutet. Ein Übersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 wird in Zusammenhang mit den Bauvorlagen für die Photovoltaikanlage angefertigt und mit der Brandschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Die Begründung wurde dementsprechend unter 7.3. ergänzt. Die Hinweise werden beachtet.

6. Vor Inbetriebnahme der Solarstromanlage ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Crivitz, Ordnungsamt herzustellen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

7. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

Die Photovoltaikanlage wird in einem ehemaligen Kieswerk errichtet. Eine Begründung der Flächen ist aus Gründen des Naturschutzes und der Minimierung von Sanderosionen vorgesehen. Der nährstoffarme Boden wird sowieso ein übermäßiges Wachstum der Begründung unterbinden. Bei übermäßigem Wachstum werden Pflegemaßnahmen durchgeführt. Der Hinweis wird beachtet.

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Müller-Berthold, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Die überplante Fläche befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Pinnow. Es sind alle Festsetzungen für diese Trinkwasserschutzzone einzuhalten.

*In der Begründung wurde bereits unter 5.6. die Lage des Plangebiets in der Trinkwasserschutzzone beschrieben. Es ist nicht beabsichtigt, gegen Festsetzungen der Trinkwasserschutzzone zu verstoßen.
Der Hinweis wird in den Text Teil B der Satzung übernommen.*

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Westlich an das Flurstück 310/1 angrenzend lautet die Flurstücksnummer nicht 308/2 sondern auch noch 310/5.
- Südlich an das Flurstück 298/5 angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 61 (zwischen 57/1 und 59/2)
- Östliche Darstellung der Flurstücksnummern
 - (südöstl.) Die Flurstücksnummer an 291/2 muss 291/1 heißen nicht 297/1.
 - (nordöstl.) Die Flurstücksnummer an 277/6 muss 277/4 heißen nicht 277/1.
- Nördliche Darstellung
 - Das Straßenflurstück zwischen 308/2 und 300/9 hat die Flurstücksnummer 304/1, diese fehlt.

*Die Flurstücksnummern wurden ergänzt bzw. korrigiert.
Der Anregung wurde gefolgt.*

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalspflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

*Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
Gesetzliche Vorgaben werden selbstverständlich beachtet.
Der Hinweis wird in den Text Teil B der Satzung übernommen.*

Bauplanung / Bauordnung

Ohne Stellungnahme

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes soll über öffentliche Straßen der Gemeinde Pinnow erfolgen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Nachforderungen

Für die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Eingriffsbewertung auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ – Neufassung 2018, in Kraft seit 1. Juni 2018 vorzunehmen.

Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen, die im B-Plan geregelt werden sollen, müssen in den Teilen A und B (Text) des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden.

Der Umweltbericht ist umfassend abgearbeitet worden.

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ (Vorentwurf) Stand: 4. Januar 2022 von Wolfgang Geistert Krakow am See
- Karte mit Teil B – Text, Maßstab 1 : 2 500 von Wolfgang Geistert Krakow am See
- Umweltbericht von PfaU GmbH Marlow, OT Gresenhorst, Stand: Februar 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von PfaU GmbH, Stand: Februar 2022

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und zum Allgemeinen Artenschutz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Im weiteren Planverfahren sind die nachfolgende Belange zu berücksichtigen und der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Zur Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind Beschränkungen der Erfassungen auf die Anhang IV Arten und europäische Vogelarten ebenfalls nicht zulässig. Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG), die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Erfassungen und Kartierungen sind grundsätzlich gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierungsfanges wären plausibel zu begründen.

Alle Erfassungen wurden nach den üblichen Methodenstandards durchgeführt und zu den vorgegebenen Zeiten durchgeführt. Die Untersuchung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechsen Ende August/Anfang September hätte nicht zu einem erfolgreichen Nachweis dieser Art geführt, da entlang des Randbereiche am westlichen Ufer des Kiesees bereits Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Die Vorhabensfläche selbst bietet kein geeignetes Habitat für die Zauneidechsen. Die geplante Photovoltaikanlage soll auf ehemaligen Spülfeldern des Kiestagebaus Pinnow Süd errichtet werden. Diese Bereiche eignen sich nicht als Lebensraum für die Zauneidechsen, da diese vielfältige Strukturen benötigen, in denen sie sowohl Licht als auch Schatten finden. Zudem benötigen sie ein ausreichendes Nahrungsangebot.

In der Umweltprüfung unter 2.2.2 Reptilien ist dargelegt, dass zwischen April und Juli 6 Erfassungen durchgeführt wurden. Weiterhin wurde angemerkt, dass bereits im Frühjahr/Sommer Individuen nachgewiesen wurden. Unter 3.1.1.2 ist jedoch vermerkt, dass keine Reptilien des

Anhangs IV nachgewiesen wurden.

Eine Korrektur wurde vorgenommen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu 3.1. 1.3 Amphibien

Es ist dargelegt, dass ein „nahegelegener Kiestagebau“ als Referenz genutzt wurde, in dem die selben Untersuchungen durchgeführt wurden. Diese Angaben (welcher Kiestagebau, festgestellte Artvorkommen) sind zu präzisieren. Insofern es sich um den nördlich direkt angrenzenden Tagebau (Pinnow Süd) handelt, sind ggf. die Wanderkorridore sowie mögliche Winterquartiere auch im AFB zu betrachten.

Vorkommen der Kreuzkröte nördlich des Vorhabenstandortes, in ca. 200 m Entfernung zum Vorhabenstandort wurden UNS im April 2022 mündlich gemeldet.

Vorkommen der Erdkröte, östlich des Vorhabenstandortes in weniger als 300 m Entfernung zum Vorhabenstandort sind der UNB bekannt. Da Erdkröten als standorttreu gelten ist auch eine Auseinandersetzung bezüglich deren Lebensräume (aktive Baggerseen als Laichgewässer/ Winterquartiere) in der Umweltprüfung zu ergänzen.

Zur Bewertung der Fauna S. 30

Die zusammenfassende Bewertung ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange zu überarbeiten.

Bei dem Referenz Tagebau handelt es sich nicht um den nördlich angrenzenden Kiestagebau (Pinnow Nord). Die kartierten Referenzgewässer befinden sich im Kiestagebau Tarzow Nord. Wanderkorridore vom Referenztagebau sind auf Grund der großen Entfernung auszuschließen. Das im Jahr 2022 erfasste Kreuzkrötenvorkommen in 200 m Entfernung zum Vorhabenstandort bleibt vom Bauvorhaben unbeeinflusst. Auch eine Wanderung über die Spülfelder, auf denen das Vorhaben geplant ist, ist unwahrscheinlich, da diese kein geeignetes Habitat bieten. Es befinden sich keine Laichgewässer oder Winterquartiere auf der Vorhabensfläche. Das Vorkommen der Erdkröte wurde im Umweltbericht aufgenommen und betrachtet. Die zusammenfassende Bewertung wurde überarbeitet. Der Anregung wurde gefolgt.

Zum AFB

Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumentzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)

- Verluste von Nahrungs-/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module

Diese Punkte wurden in Tabelle 1 zusammengestellt und die Auswirkungen auf die relevanten Arten im AFB berücksichtigt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Das Untersuchungsgebiet Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Aufgrund möglicher baubedingter Auswirkungen ist ein pauschaler Radius für Brutvogelkartierungen u.U. nicht ausreichend. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, auch die Fluchtdistanzen störepfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen.

Dieses Gebiet (Untersuchungsgebiet) ist kartografisch darzustellen. Der Geltungsbereich ist u. Umständen für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nicht hinreichend, da Tiere außerhalb des Plangeltungsbereich einwandern können. Im AFB wird vom Untersuchungsgebiet gesprochen, es ist jedoch nicht ersichtlich, um welchen Bereich es sich handelt. Auch aus der Darstellung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung geht der Untersuchungsraum nicht hervor.

Eine Karte und Tabelle mit den auf die jeweiligen Artengruppen angepassten Untersuchungsräumen wurde im AFB ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind grundsätzlich dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der Punktdaten (kartografische Darstellung) beizufügen. Dies erfolgte lediglich für die Brutvögel.

Eine kartographische Darstellung der Reptilienerfassung (Zauneidechsen) wurde im AFB ergänzt. Da innerhalb des Untersuchungsradius von 500 m keine FFH-relevanten Amphibien nachgewiesen wurden, wird auf eine kartographische Darstellung verzichtet.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

Zu berücksichtigen ist die geplante Zeitschiene der Wiedernutzbarmachung und der Errichtung der PV-Anlagen. Insofern hierzu keine verbindlichen Angaben vorliegen, wäre vom worst case auszugehen. Insofern die Flächen (und die Umgebung) bereits der Wiedernutzbarmachung zugeführt wurden und auf den Flächen Lebensräume für Brutvögel, Amphibien und Reptilien etc. entstanden wären und erst dann die PV Anlagen errichtet werden würden, träfen nämlich die aktuellen Einschätzungen z.B. zur Bedeutung für Reptilien, Amphibien und Brutvögel auch hinsichtlich der Verlärmung im und in der Umgebung des Vorhabengebietes ggf. nicht mehr zu. Auch baubedingte Brutaufgaben in benachbarten Flächen die der Wiedernutzbarmachung bereits zugeführt wurden wären nicht von vorn herein auszuschließen.

Bis zur Errichtung der Photovoltaikanlage und auch darüber hinaus findet im gesamten Kieswerk weiterhin aktiver Tagebau statt. Nach der Errichtung der PVA finden in der übrigen Fläche noch Abbautätigkeiten statt. Es finden also permanent Erschütterungen und Lärmemission statt, wodurch sich keine relevanten Arten in diesem Gebiet ansiedeln werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Relevanzprüfung (3.2)

Der Gutachter verweist richtigerweise auf die Kriterien zur Relevanzprüfung. Diese Kriterien, die den Wirkraum des Vorhabens einschließen, lassen sich in der Tabelle zur Relevanzprüfung jedoch überwiegend nicht nachvollziehen. Bezug genommen wird hier vornehmlich auf das Vorhabengebiet/ Untersuchungsgebiet. Auch vom Untersuchungsgebiet wird gesprochen. Dieses ist, wie bereits angemerkt zu definieren. Dabei sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Daher sind Einschätzungen zu

- Zauneidechse (siehe auch Widersprüche Umweltprüfung); Nachweise der Art wurden in weniger 300m Entfernung im April 2022 im Rahmen eines Ortstermins südlich des Grundstückes an der Sukower Chaussee festgestellt

Zauneidechsen haben einen relativ geringen Bewegungsradius und sind nicht sehr wanderfreudig. Der Raum, in dem eine Zauneidechse jagt, sich fortpflanzt und überwintert ist relativ klein. Die meisten Tiere entfernen sich im Laufe ihres Lebens nicht weiter als 20-30 m von ihrem Schlupfort (Blanke 2010; Gramentz 1996; Yablokow 1980). Es ist somit nahezu ausgeschlossen, dass die in 2021 am westlichen Kieseerandbereich und die 2022 nachgewiesenen Zauneidechsen aus 300 m Entfernung die Fläche während der Bauphase durchwandern oder gar ansiedelt. Die Fläche bietet kein geeignetes Habitat. Zauneidechsen benötigen eine strukturreiche Umgebung mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, sind diese nicht gegeben, steigt die Gefahr durch Prädatoren getötet zu werden signifikant an. Daher wird eine Einwanderung vor und während der Bauphase ausgeschlossen. Nach Errichtung der PVA entstehen genügend unterschiedliche Strukturen auf der Fläche, um einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechsen darzustellen. Somit können nach der Fertigstellung der PVA die Zauneidechsen über den Damm von der westlichen Uferseite in das Plangebiet einwandern. Ein Steckbrief für die Zauneidechsen wurde im AFB ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

- Artengruppe Amphibien (Wanderkorridore, mögliche Winterquartiere im Vorhabengebiet ?), Vorkommen Kreuzkröte wurden UNB 2022 mündlich gemeldet, Vorkommen der Erdkröte sind bekannt

Die Kreuzkröte wurde auch bei der Amphibienkartierung 2021 nördlich der Vorhabensfläche (Pinnow Nord) verhöört, jedoch nicht innerhalb des 500 m Untersuchungsraum oder innerhalb der Vorhabensfläche. Da es sich hier um Spülfelder handelt, sind weder temporäre Laichgewässer noch Winterquartiere für Amphibien vorhanden. Das Vorkommen nördlich der Vorhabensfläche wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Unter 4.1.2 wird aufgeführt, dass sich die Habitatbedingungen für Zauneidechsen verbessern werden. Dies ist im Rahmen der Pflege der Flächen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Daher wären die Optionen zur Pflege der Modulzwischenflächen so festzulegen, dass Tötungen der Art weitestgehend vermieden werden könnten.

Eine für die Zauneidechse angepasste Pflegemaßnahme wurde im AFB und in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu den Bodenbrütern

Ein Brutplatz der Feldlerche ist betroffen. Die Art wurde mit den Bodenbrütern allgemein betrachtet.

Ein vom Gutachter angenommenes Ausweichen auf andere Biotope (ebenso für die Gilde der Gehölzbrüter) kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führte in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Aufgrund der Bestandsrückgänge der Feldlerche reicht es zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, darauf zu verweisen, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang muss ununterbrochen gewährleistet sein (LANA- Vollzugshinweise¹). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs-oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten (siehe auch LANAREchtsbegriffe²). Die hohe Wahrscheinlichkeit der Eignung der Habitate in der näheren Umgebung, ist darzulegen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Feldlerche auch nach Errichtung der PVA in den randlichen Strukturen wiederansiedeln kann. Zudem wurde im Umkreis von 300 m kein weiteres Feldlerchenrevier festgestellt, es sind jedoch auch außerhalb der Vorhabensfläche Strukturen vorhanden, die von der Feldlerche besetzt werden können.

Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 15.07. zulässig, wenn diese Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahd-Pflegetermin jedoch regelmäßig mit den Solarmodulen und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es ist daher darzulegen und (z.B. bei Bauleitplänen im Text Teil B) festzulegen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine gewährleistet werden soll (Risikomanagementmaßnahmen).

Es ist nicht zu erwarten, dass der Mahdzeitpunkt ab dem 15.07. zu einem Konflikt führt, da es sich hier um Spülfelder handelt, die einen sehr sandigen Untergrund bereitstellen. Auf diesem Untergrund ist keine üppige Vegetation zu erwarten, die die Solarmodule schon vor dem festgesetzten Mahdzeitpunkt verschatten könnten.

Zum Text Teil B Zu 1.

Der geplante Zaun ist so aufzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mind. 20 cm gewährleistet wird. Alternativ ist ein Zaun zu verwenden, welche in Bodennähe einen „Maschen“abstand von mind. 20 cm aufweist.

Zu 3.3 Es wird empfohlen die Maßnahme zur Bauzeitenregelung wie folgt aufzunehmen sowie Anpassung AFB: Insbesondere die Nachweisführung und Vorlage bei der UNB ist aufzunehmen.

1. Der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht etc.), ist nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass auf den für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen keine Brutvögel brüten. Dazu sind die Flächen und ggf. Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren.
2. Insofern Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab 01.03 eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden.
3. Werden besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03 bis 31.09), welche länger als 5 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu 3.4 Die Festsetzung/ AFB sind wie folgt anzupassen

Insofern die Schnittmaßnahmen/ Gehölzbeseitigungen im Zeitraum März bis September erforderlich werden, sind die Ergebnisse der Kontrolle der Bäume /Sträucher vor Durchführung der Maßnahme der der UNB schriftlich einzureichen.

Hinweis: Die dargelegte „Umsetzung von Brutplätzen“ erfüllt den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG und würde einer Ausnahmegenehmigung der UNB bedürfen. Die Festsetzung/ AFB ist zu überarbeiten/ zu streichen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist folgendes in den Text Teil B, mind. als Hinweis aufzunehmen: Baugruben sind mit hinreichend Ausstiegshilfen (z.B. einfache, Bretter mind. 15 cm breit) auszustatten.

Dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewässer -ausbau
Keine Einwände	08.03.2022 Herrmann		09.03.2022 Plückhahn				
Bedingungen/Au- fl./ Hinw. laut Anlage		08.03.2022 Herrmann	08.03.2022 Herrmann	15.03.20 22 Krüger	11.03.22 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser

Das B-Plan-Gebiet liegt z. T. in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow.
Es gilt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (WSGVO Pinnow) und ist
einzuhalten.

Zudem sind die Anforderungen und Verbote der RiStWag einzuhalten.

Mit der nächsten Beteiligung ist die Stellungnahme des Wasserversorgers vorzulegen.

In der Begründung wurde bereits unter 5.6. die Lage des Plangebiets in der Trinkwasserschutzzone beschrieben. Es ist nicht beabsichtigt, gegen Festsetzungen der Trinkwasserschutzzone zu verstoßen.

Die Anforderungen und Verbote der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten werden eingehalten. Die Begründung wurde diesbezüglich unter 7.1. ergänzt.

Die Stellungnahme des Wasserversorgers wird vorgelegt.

Die Hinweise wurden in den Text Teil B der Satzung übernommen.

Abwasser (Niederschlagswasser)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen in Wasserschutzgebieten ist die RiStWag anzuwenden. Das bedeutet, dass entweder ausreichend Platz für Sickermulden einzuplanen oder das Niederschlagswasser aus der Schutzzone herauszuleiten ist.

Gemäß Punkt 3.1 der textlichen Festlegungen darf Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden.

Dies gilt gemäß § 32 Abs. 4 LWaG jedoch nur außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb von Wasserschutzgebieten kann die Gemeinde somit keine erlaubnisfreie Versickerung durch Satzung regeln. Jede Fassung und gezielte Ableitung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten ist somit erlaubnispflichtig.

Herrmann, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

*Die ehemalige TF 3.1 wurde aus dem Satzungsentwurf entfernt. Die Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wird in Zusammenhang mit den Bauvorlagen für die Photovoltaikanlage und die Erschließungsstraßen beantragt.
Der Anregung wird gefolgt.*

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 49 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung bestehen Mengenbeschränkungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der weiteren Zone von Schutzgebieten. Daher sind mit der nächsten Beteiligung die geplanten Mengen mit Angabe der Stoffe einzureichen. Rechtsgrundlage ist hier die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2017 in der zurzeit geltenden Fassung und nicht, wie in den Unterlagen angegeben, die VAWs.

Ahrens, Sachbearbeiterin

Menge und Art der wassergefährdenden Stoffe wurden in der Begründung unter 5.6. entsprechend weiterer Anlagenplanung ergänzt. Die Rechtsgrundlage wurde geändert. Der Anregung wird gefolgt.

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

*Die Auflagen wurden in den Text Teil B der Satzung übernommen.
Die Auflagen werden im weiteren Verfahren beachtet.*

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger, SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

*Die Hinweise wurden in den Text Teil B der Satzung übernommen.
Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.*

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ umfasst in der Gemarkung Pinnow Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Die genannten Immissionsrichtwerte werden von der Photovoltaikanlage einschließlich aller technischer Nebenanlagen eingehalten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Es werden PV-Module mit Antireflexionsbeschichtung verwendet.

Die Blendwirkung von PV-Modulen wurde in der Begründung unter 5.4. ausführlich beschrieben:

Im sichtbaren Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich im Abstand unter 100 m keine Wohnhäuser sowie auch keine Straßen, Autobahnen oder Eisenbahntrassen.

Östlich des Plangebiets befindet sich die Wohnbebauung Sukower Chaussee 6 bis 8. Vom äußersten Rand der Sondergebiete PV ergibt sich eine Entfernung von 190 m zu den bebauten Grundstücken.

Eine nachhaltige Blendung der Bewohner der benachbarten Ortslagen ist somit nicht anzunehmen.

Die Auflagen werden beachtet.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die auftretenden elektrischen und magnetischen Felder werden sich nicht negativ auf die in 180 m Entfernung zur Photovoltaikanlage befindliche Wohnbebauung auswirken, da die Gleich- und Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV, wird einschließlich Anhang 1a bei der Planung der Photovoltaikanlage beachtet.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
 3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
 4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Crivitz
Stadt- und Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-33/22 (B-Plan)
120-505-11/22 (F-Plan)
Datum: 30.03.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 750, WM V 710

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ i.V. mit der 2. Änderung des Teilflächen- nutzungsplanes der Gemeinde Pinnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 01.03.2022 (Posteingang: 01.03.2022)
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Siraf,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ sowie der Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Pinnow, jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand Januar 2022) und Begründung, vorgelegen.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis solarer Strahlungsenergie zu schaffen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines ca. 14,2 ha großen Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Kiessandtagebaus Pinnow Süd (Ks 74). Auf dieser Fläche ist der Abbau und die anschließende Bodeneinlagerung nahezu abgeschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16,9 ha.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Teilflächennutzungsplan für den Bereich Pinnow im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der 2. Änderung des soll die in Rede stehende Fläche künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 „Pinnow Süd“ (vgl. Anlage zu Programmsatz 5.6 RREP WM). In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß Programmsatz 7.3 (5) ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung innerhalb von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Da die bergbauliche Nutzung für diesen Teilbereich bereits abgeschlossen ist, liegt demnach künftig keine den Bergbau betreffende Einschränkung vor.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer, so dass dem Vorrangcharakter nach Ende des Betriebes weiterhin Rechnung getragen werden kann. Die vorgesehene Nutzungsdauer ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies ist entsprechend im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Hierzu sind den vorliegenden Unterlagen ebenfalls keine Aussagen zu entnehmen, so dass die Unterlagen dahingehend im weiteren Verfahren zu ergänzen sind.

Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Bewertungsergebnis

Unter der Voraussetzung, dass die noch erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden, ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Die raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wurde unter 3.3. in die Begründung übernommen.

Die Nutzung der Photovoltaikanlage soll für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren erfolgen. Der Rückbau der Anlagen und die Absicherung des Rückbaus über eine Bürgschaft wird in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Durchführungsvertrag) zwischen der Gemeinde Pinnow und der Vorhabenträgerin geregelt. Die Begründung wurde diesbezüglich unter 1. ergänzt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-049-22-5122/5121-76112
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16. März 2022

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Pinnow „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ i.V.m. 2. Änderung Teilflächennutzungsplan für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow

Ihr Schreiben vom 1. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Planungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

*Die untere Naturschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden am Verfahren beteiligt.
Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.*

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde:

➤ Ewes GmbH (Flüssiggaslagerbehälteranlage) Standort: Crivitz, Flur 30, Flurstück 34/96

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Der Hinweis auf die Flüssiggaslagerbehälteranlage wurde unter 5.4. in die Begründung aufgenommen.

Die Entfernung der beiden Vorhaben beträgt ca 8 km, eine gegenseitige Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0677/22

Az. 512/13076/127-2022

Ihr Zeichen / vom
01.03.2022

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
28.03.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd und die grundeigene Gewinnung (geG) Pinnow Süd Erweiterung I.

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2023, welcher auf Antrag verlängert werden kann, und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der auf Basis eines Hauptbetriebsplanes aktuell unter Bergaufsicht steht. Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

*Die Beschreibung der bergrechtlichen Situation wurde unter 5.1. in die Begründung eingefügt.
Die Beendigung der Bergaufsicht wird angestrebt.*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und

Ökokontoverzeichnis unter der ID 7114 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich.

Im Plangebiet ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche durch die Gestaltung eines Baggersees, Sukzessionsflächen in den Flachwasserbereichen im Uferbereich des Baggersees sowie die Sukzession auf Wiederverspülflächen geplant.
Die aktuelle Genehmigungssituation widerspricht der Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde unter Beachtung der damals vereinbarten Wiedernutzbarmachung überarbeitet. Für das bergrechtliche Verfahren zur Änderung des betriebsplans wurde ein neuer Wiedernutzbarmachungsplan erarbeitet. Der neue Wiedernutzbarmachungsplan wurde bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zugrunde gelegt.

Den Anregungen des Bergamtes wird gefolgt.



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
7. März 2022 | vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd der Gemeinde Pinnow

Vorgangsnummer: 99419872 / Lfd.Nr. 00580-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Siraf,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

Die Telekommunikationslinie verläuft gemäß den übergebenen Bestandsplänen (04 Seite 5) von der Wohnbebauung Sukower Chaussee 6 bis 8 nach Norden und tangiert dabei die zum Plangebiet vorgesehene Erschließungsstraße. Die Lage der Telekommunikationslinie wurde in die Planzeichnung übernommen, in die Begründung wurde unter 7.7. und 7.1. Hinweise aufgenommen.

*Die Telekommunikationslinie wird im weiteren Verfahren beachtet.
Dem Hinweis wird gefolgt.*

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

*Der Abstand zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und der Telekommunikationslinie beträgt entsprechend der übergebenen Bestandspläne ca. 180 m. Der geforderte Mindestabstand von 15 m kann sicher eingehalten werden.
Der Anregung wird gefolgt.*

Wenn eine Versorgung der Photovoltaikanlage an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
i.A.
Ute Glaesel

Eine Bürgerin aus 19079 Zietlitz

08.04.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“
Aufstellungsbeschluss zur 2.Änderung des Teilflächennutzungsplanes**

Bezugnehmend auf die ausgelegten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ sollen nachfolgende Anregungen/ Anmerkungen eingebracht werden:

Das vorgesehene Plangebiet für die PV-FFA liegt innerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs an einem *exponierten Standort* auf einer gut sichtbaren Anhöhe der Verspülflächen.

Vorschriftsgemäß wird hier der Geltungsbereich des Vorhabengebietes in der Gemarkung Pinnow ausgewiesen, der im Süden an der Gemeindegrenze Sukow endet. Keine Erwähnung findet folglich die Wohnbebauung des Ortsteiles Zietlitz am gegenüberliegenden Ufer des Kieseesees vis a vis der geplanten PV-FFA (sowohl im Süden als auch im Südosten). Augenscheinlich liegt das Vorhabengebiet höher als der Ortsteil Zietlitz, der auf 40 – 42 Höhenmetern liegt, damit erhält die PV-FFA zumindest für die Zietlitzer Anlieger einen *landschaftsprägenden Charakter*.

*Der Ortsteil Zietlitz wurde in der Begründung unter 4. ergänzt.
Sowohl die Photovoltaikanlage als auch der Ortsteil Sukow befinden sich in der Nähe des Kieseesees und somit annähernd auf einer Höhenlage.*

Eine Verstärkung des *landschaftsprägenden Charakters* der Freiflächenanlage liegt faktisch darin, dass die Höhe der baulichen Anlagen ausdrücklich nicht geregelt ist. Der ohnehin exponierte Standort auf einer gut sichtbaren Anhöhe der Verspülflächen lässt den Schluss zu, dass die geplante Anlage mindestens zu einer optischen Zerschneidung der Landschaft führt und damit im Widerspruch zu §1 Abs. 5 des BNatSchG steht. Auf dieser Grundlage wird dringlich vorgeschlagen, durch Festsetzung einer *angemessenen Höhe der baulichen Anlage* den Bebauungsplan zu konkretisieren.

*Die Höhe der baulichen Anlagen wurde mit 4,5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
Der Anregung wird gefolgt.*

Weiterhin wird angeregt, als wichtigen Bestandteil des Bebauungsplanes, ein naturschutzrechtlich abgestimmtes *Pflanzgebot* mindestens entlang der südlich und südöstlich verlaufenden Einzäunung aufzunehmen. Durch naturnah gestaltete Hecken- und Baumbepflanzungen von mindestens sechs Metern Breite können offene Sichtachsen geschlossen und gleichzeitig artenreiche Lebensräume etabliert werden.

Im östlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze soll sich ein B-Plan für eine Photovoltaikanlage in der Gemeinde Sukow anschließen. Dort hätte eine Hecke keine abschirmende Wirkung zur Photovoltaikanlage.

Im westlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze und am östlichen Rand des Plangebiets könnte eine Hecke das Landschaftsbild anders gestalten. Der Anbau einer Hecke wurde unter Heranziehung eines Sachverständigen fachlich geprüft. Durch den vorhandenen Untergrund in Form eines aufgespülten Sandfeldes hätte eine Hecke wenig Entwicklungs- und Überlebenschancen.

Dies ist in der „Bewertung der Voraussetzung für eine Heckenpflanzung auf Spülfeldern im Kiestagebau Tarzow“ vom Büro PfaU vom 18.08.2022 begründet worden. Diese Bewertung ist Anlage des Abwägungsmaterials.

Aufgrund der vorhandenen Böden wird auf eine Heckenpflanzung verzichtet.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan über das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen niedrig halten, ist eine weitere Maßnahme zum Schutz der Umwelt, hier vor allem zum Gewässerschutz.

*Der Verzicht auf Pestizide wurde in TF 4.1 festgesetzt.
Der Anregung wird gefolgt.*

Literatur

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. und Naturschutzbund Deutschland e.V., April 2021

Solarparks naturverträglich ausbauen -Anforderungen an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen-, Beschluss des NABU, Bund-Länder-Rat 13.03.2022

Bundesnaturschutzgesetz

VW-Merkblatt 17-2018 –Bebauungsplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVV) e.V. und Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformationen und Landmanagement, 29.06.2018

Anlage: „Bewertung der Voraussetzung für eine Heckenpflanzung auf Spülfeldern im Kiestagebau Tarzow“ von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, vom 18.08.2022

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21
" Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow-Süd " der Gemeinde Pinnow
Ergebnis der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 (1)
und 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung Pinnow hat am 24.01.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow-Süd“ gefasst. Auf der Grundlage der Vorentwürfe der Satzung und der Begründung vom 04.01.2022 wurde vom Amt Crivitz die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet.

Entsprechend §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB wurden 6 benachbarte Gemeinden und 20 von der Planung berührte Behörden bzw. betroffene Einrichtungen und Versorgungsträger mit E-Mail vom 01.03.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde per Briefpost beteiligt.

Nachträglich wurde der BUND M-V mit E-Mail vom 25.04.2022 beteiligt.

Gemeinden	6
Behörden u.a.	<u>22</u>
Beteiligte	28

Folgende Beteiligte haben Anregungen und Hinweise abgegeben, die in der weiteren Planung beachtet wurden:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim
2. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
4. Bergamt Stralsund
5. Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Anregungen abgegeben oder mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt werden:

1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
2. Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
3. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
4. Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn
5. SBA Schwerin
6. Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“
7. GASCADE Gastransport GmbH
8. Zweckverband Schweriner Umland
9. WEMAG Schwerin
10. HanseGas GmbH Spornitz
11. GDMcom GmbH
12. Vodafone GmbH
13. WEMACOM Telekommunikation GmbH
14. 50Hertz Transmission GmbH
15. Stadt Schwerin

Folgende Beteiligte haben nicht geantwortet:

1. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
2. Bundesnetzagentur
3. Gemeinde Crivitz
4. Gemeinde Sukow

5. Gemeinde Raben Steinfeld
6. Gemeinde Gneven
7. Gemeinde Leezen
8. BUND M-V

Zusammenfassung

	Anzahl
Beteiligte mit Anregungen / Hinweisen	5
Beteiligte ohne Anregungen	15
Beteiligte ohne Antwort	<u>8</u>
Beteiligte	28

Der Vorentwurf der Planzeichnung und die Begründung lagen in der Zeit vom 07.03. bis zum 08.04.2022 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Zimmer 126 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen konnten ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

In diesem Rahmen wurde 1 Stellungnahme abgegeben, die bei der weiteren Planung beachtet wurden.

Die 5 behördlichen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen sowie die Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung sind Bestandteil des Abwägungsmaterials.